

## **Einverständniserklärung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests an der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule Weinheim**

Sehr geehrte Eltern,

zwischenzeitlich wurde auf Bundesebene ein Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes erstellt, der eine inzidenzunabhängige Testpflicht an den Schulen mit zwei Testungen pro Woche bei Teilnahme am Präsenzunterricht voraussetzt.

Diese generelle Testpflicht tritt für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg ab Montag, den 19.04.2021 in Kraft.

Es werden weiterhin die bereits bekannten nasalen Tests eingesetzt, die als Selbsttest für Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte angeleitet und beaufsichtigt werden.

Bei einem positiven Befund greifen weiterhin die Quarantänebestimmungen. In diesem Fall werden die persönlichen Daten an das Gesundheitsamt gemeldet und zur Verifizierung ein PCR-Test angeordnet.

- Ich bin damit einverstanden, dass **meine Tochter/ mein Sohn** eine angeleitete und beaufsichtigte Selbsttestung an der Schule durchführt.
- Ich bin NICHT damit einverstanden, dass **meine Tochter/ mein Sohn** eine angeleitete und beaufsichtigte Selbsttestung an der Schule durchführt.

**Vor- und Zuname** des Kindes: \_\_\_\_\_ **Klasse:** \_\_\_\_\_

Ergänzung zum Ministerschreiben vom 07.04.2021

„Weitere Ausnahmen von der Testpflicht sind:

- Eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung (Impfdokumentation erforderlich) oder
- Vom Corona-Virus genesene Personen, die bereits selbst positiv getestet wurden (Nachweis durch bestätigtes PCR-Testergebnis zum Zeitpunkt der Befreiung höchstens 6 Monate zurückliegend).“

Sollte Ihr Kind nach den aktuellen Vorgaben zu den Ausnahmen der Testpflicht entbunden sein, so teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit dem erforderlichen Nachweis über Ihre Klassenleitung mit.

- Mein Kind ist aufgrund der oben genannten Regelung von der Testpflicht entbunden.

---

Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung:

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	(Name, Kontaktdaten der an der Schule bzw. der Einrichtung verantwortlichen Person (Schulleiterin bzw. Schulleiter)) H. Jascha Detig, Schulleiter rs-sl@dbs-weinheim.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	(Kontaktdaten DSB) Paul Eckartz <a href="mailto:Datenschutz@dbs-weinheim.de">Datenschutz@dbs-weinheim.de</a> Breslauer Str. 60 69469 Weinheim 06201-998640
Zweck der Datenverarbeitung	Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietetung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule.
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Widerruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,
Rechtsfolgen bei Nichtbereitstellung der Daten	Ab dem 19.04.2021 besteht in Baden Württemberg eine generelle Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Ohne Bereitstellung der Daten besteht ab dem 19.04.2021 ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilnehmen. Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.
Betroffenenrechte	Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DSGVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DSGVO) sowie nach Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.